

Fachempfehlung 19

Vorgehen beim Übergang zum HRM2

Empfehlung

- 1 Als Mindeststandard soll das Finanzvermögen auf Basis der Verkehrswerte neu bewertet werden (*restatement*).
- 2 Nach dem Mindeststandard muss das Verwaltungsvermögen nicht neu bewertet werden.
- 3 Bei den Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen wird eine vollständige Neubewertung vorgenommen (*restatement*).
- 4 Ein Restatement nach dem True and Fair View-Ansatz, welches über den Mindeststandard hinausgeht, ist fakultativ.

Erläuterungen

Zu Ziffer 1

- 5 Die Bewertung des Finanzvermögens hat nach dem Verkehrswert zu erfolgen. Die Neubewertung des Finanzvermögens bewirkt entweder eine Erhöhung oder eine Verminderung des Anlagevermögens. Entsprechend erhöht oder vermindert sich auf der Passivseite das Eigenkapital.
- 6 Die Bewertungskorrekturen werden über das entsprechende Anlagekonto und das Passivkonto „Neubewertungsreserve Finanzvermögen“ (296) gebucht.
- 7 Eine Verminderung der Anlagewerte des Finanzvermögens aufgrund der Neubewertung bewirkt eine Verminderung des Eigenkapitals und wird wie folgt verbucht: „Neubewertungsreserve“ (296) an „Sachanlagen Finanzvermögen“ (108). Im umgekehrten Fall, bei einer Erhöhung der Anlagewerte des Finanzvermögens, lautet die Buchung „Finanzvermögen“ (108) an „Neubewertungsreserve“ (296).
- 8 Die Neubewertungsreserve wird für zukünftige Wertberichtigungen des Finanzvermögens eingesetzt.

Zu Ziffer 2

- 9 Beim Verwaltungsvermögen muss keine Neubewertung vorgenommen werden. Wird keine Neubewertung vorgenommen, werden die Restbuchwerte der bereits aktivierten Anlagen unverändert in die neue Bilanz übernommen.

Zu Ziffer 3

- 10** Die Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen müssen vollständig neu bewertet werden. Wurden bisher zu hohe Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzungen gebildet, müssen diese zum Zeitpunkt des Restatements vermindert werden, was das Eigenkapital entsprechend erhöht. Dabei erfolgt folgende Buchung: „Rückstellungen“ (205/208) an „Aufwertungsreserve“ (295) bzw. „Passive Rechnungsabgrenzung“ (204) an „Aufwertungsreserve“ (295). Wurden hingegen bisher zu wenig Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzungen gebildet, müssen diese zum Zeitpunkt der Neubewertung erhöht werden, was das Eigenkapital entsprechend senkt. Dabei erfolgt folgende Buchung: „Aufwertungsreserve“ (295) an „Rückstellungen“ (205/208) bzw. „Aufwertungsreserve“ (295) an „Passive Rechnungsabgrenzungen“ (204).
- 11** Die angewandten Bewertungs- und Abschreibungsrichtlinien für das Finanzvermögen, das bisherige und das neue Verwaltungsvermögen sowie die Rückstellungen und die passiven Rechnungsabgrenzungen sind im Kommentar zur Bilanz sowie im Anhang zur Jahresrechnung zu dokumentieren.

Zu Ziffer 4

- 12** Fachempfehlung 19 stellt den Mindeststandard für die Anwendung des harmonisierten Rechnungsmodells dar. Der True and Fair View-Ansatz geht jedoch weiter und kann fakultativ als Richtlinie dienen.
- 13** Wenn Verwaltungsvermögen aufgewertet wird, dient die Sachgruppe „Aufwertungsreserve“ (295) in diesem Fall dazu, in den Folgejahren die –allfällig überhöhten– Abschreibungen darin zu verbuchen, so dass diese Abschreibungen in den Folgejahren nicht erfolgswirksam sind bzw. die Steuerbelastung nicht unverhältnismässig beeinflussen.
- 14** Für die Verbuchung der Bewertungskorrekturen des Verwaltungsvermögens gibt es drei mögliche Fälle, welche nachfolgend dargestellt sind.

Beispiele und Illustrationen

Fallbeispiel zur Neubewertung nach dem True and Fair View-Ansatz beim Übergang zum HRM2

Fallbeispiel 1 Das neubewertete Verwaltungsvermögen ist wesentlich höher als das bisherige, d.h. es besteht eine deutlich höhere Aufwertungsreserve

Die Bewertungskorrekturen für die Neubewertung des Verwaltungsvermögens werden über die Sachgruppe „Aufwertungsreserve“ mit folgendem Buchungssatz gebucht:

Verwaltungsvermögen (14X) an Aufwertungsreserve (295)

Bei dieser Variante entsteht das Problem, dass die aufgrund des höheren Verwaltungsvermögens notwendigen höheren Abschreibungen die Erfolgsrechnung aufwandseitig unverhältnismässig stark belasten würden. Dieser Umstand soll wie folgt vermieden werden: Die Abschreibungen erfolgen zuerst auf dem gesamten Verwaltungsvermögen gemäss der neuen Abschreibungsarten bzw. -sätze. Um die dadurch resultierende übermässige Belastung der laufenden Rechnung auszugleichen, erfolgt eine Gegenbuchung zur Verminderung der „Aufwertungsreserve“ über ein Minusaufwands- oder Ertragskonto wie folgt:

Aufwertungsreserve (295) an Entnahmen aus Aufwertungsreserve (4895)

Auf diese Weise wird die Aufwertungsreserve nach und nach aufgelöst und zugleich vermieden, dass die Erfolgsrechnung übermässig belastet wird. Es ist festzulegen, über welchen Zeitraum die Aufwertungsreserve aufgelöst werden soll und wie hoch die jährlichen Auflösungstranchen festzulegen sind. Bezüglich der Festlegung der Jahrestanchen und der Auflösungsdaurer gibt es keine allgemeingültige Regel. Diese sollen in Abhängigkeit vom Gesamtbetrag der Aufwertungsreserve pragmatisch so festgelegt werden, dass die Reserve einerseits in nützlicher Frist aufgelöst werden kann und andererseits die jährlichen Belastungen angemessen sind. Falls möglich und wenn die jährlich resultierenden Belastungen der Erfolgsrechnung verhältnismässig sind, sollte die Aufwertungsreserve nach 10 Jahren aufgelöst sein. Diese Regelung ist jedoch nicht als absolute Grenze zu verstehen, und falls der Umfang der Aufwertungsreserve dies erfordert, soll die Dauer der Auflösung verlängert werden können. Aus Transparenzgründen sollte die Anzahl der Jahre jedoch im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen werden.

Fallbeispiel 2 Das Neubewertete Verwaltungsvermögen ist wesentlich höher als das bisherige und es findet eine zusätzliche Passivierung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen statt

Die Bewertungskorrekturen durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens werden wie in Variante 1 gebucht. In dieser Variante können aber die Bewertungskorrekturen der Rückstellungen und passiven und aktiven Rechnungsabgrenzungen auch über die Sachgruppe „Aufwertungsreserve“ (295) wie folgt gebucht werden:

Aufwertungsreserve (295) an Rückstellungen (205/208)

Aufwertungsreserve (295) an Passive Rechnungsabgrenzungen (204)

Aufwertungsreserve (295) an Aktive Rechnungsabgrenzungen (104)

Wenn die Aufwertungsreserve auch nach Neubewertung der Rückstellungen und passiven Rechnungsabgrenzungen sehr hoch ist, muss im Folgenden wie in Variante 1 vorgegangen werden (Auflösung der Aufwertungsreserve über die Folgejahre). Anders ist es, wenn eine geringe Aufwertungsreserve besteht. Entsprechend kann die -verhältnismässig niedrige- Aufwertungsreserve am Ende des ersten Rechnungsjahres nach den neuen Rechnungslegungsnormen in der Schlussbilanz mittels folgendem Buchungssatz vollständig aufgelöst bzw. dem Eigenkapital zugeschlagen werden (es erfolgt also keine tranchenweise jährliche Verteilung):

Aufwertungsreserve (295) an Kumuliertes Ergebnis der Vorjahre (2999)

Fallbeispiel 3 Das neu bewertete Verwaltungsvermögen weist einen deutlich tieferen Wert auf als das bisherige (bzw. die Rückstellungen oder die passiven Rechnungsabgrenzungen einen wesentlich höheren), d.h. es besteht eine negative Aufwertungsreserve

Eine negative Neubewertungsdifferenz kann direkt über das Eigenkapital am Ende des ersten Rechnungsjahres nach neuen Rechnungslegungsnormen wie folgt verbucht werden:

Kumuliertes Ergebnis der Vorjahre (2999) an Aufwertungsreserve (295)

Bei sehr hoher negativer Differenz muss ein tranchenweiser jährlicher Abbau während maximal 10 Jahren vorgenommen werden. Unter Umständen ist die Einleitung von Sanierungsmassnahmen notwendig, damit in der Erfolgsrechnung Spielraum für das Auffangen des Bilanzfehlbetrags geschaffen wird.